

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Master of Business Administration (ein- und zweijährige Variante, 60 und 120 ECTS), MBA
Hochschule:	Berlin International University of Applied Sciences
Standort:	Berlin
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss einen Prozess für ein modulbezogenes kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren (§14 BlnStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3).

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Die Hochschule muss einen Prozess für ein modulbezogenes kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren (§14 BlnStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5

Satz 3).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Das Gutachtergremium stellt fest, dass eine systematische Workload-Erhebung bislang nicht stattfindet und empfiehlt, „Gespräche zur Erfassung der studentischen Arbeitslast sollten systematisiert und/oder um andere Instrumente der Workloaderhebung ergänzt werden“ (Akkreditierungsbericht, S. 53).

Der Akkreditierungsrat hebt hervor, dass es gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 3 erforderlich ist, „dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendigerweise, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modulbezogen evaluiert wird.

Aufgrund dieser, einer systematischen Workload-Erhebung zuzumessenden Bedeutung, ist eine Empfehlung nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht ausreichend. Die Hochschule muss daher spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachweisen, dass ein Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung auf Modulebene implementiert wurde.

Laut Stellungnahme der Hochschule hat der Akademische Senat in seiner 39. Sitzung am 30.06.2021 die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung, namentlich deren Anlage 1, die ein Muster für eine Modulbeschreibung sowie Aussagen zur notwendigen Korrespondenz von Arbeitsaufwand und Leistungspunkten enthält, um den folgenden Satz beschlossen: „[Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.] Die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung wird modulbezogen kontinuierlich und systematisch überprüft.“ Damit hat die Hochschule der Umsetzung der Auflage den Weg gebahnt. Gleichwohl sagt sie selbst, der Prozess des Monitorings der studentischen Arbeitsbelastung müsse noch etabliert werden („[...]The procedure needs to be established, [...]“). Aus diesem Grund kann die Auflage nicht entfallen und wird ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnung für Studium und Prüfung Business Administration (B.A.) sowie die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

